

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 87.

Samstag, den 4. November

1854

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Waiblingen. Nachstehende Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe des Bezirks unter Hinweisung auf den oberämlichen Erlaß vom 30. v. M. aufgefordert sich eintretendenfalls genau den hienach gegebenen Bestimmungen zu benehmen, und insbesondere die ihnen nach Punkt 2. des Erlasses aufgetragene Bekanntmachung an die betreffenden Eigenthümer von Gebäuden 5. u. 6. Classe zeitweilig zu besorgen.

Am 1. November 1854.

K. Oberamt:  
Haberlen.

#### Der Königl.che Verwaltungs-Rath

der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt

an das Oberamt Waiblingen.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen unter Ziff. 17. des §. 10. der K. Verordnung vom 14. März 1853 abzuändern, so wird in Gemäßheit der von dem K. Ministerium des Innern erteilten Entschließung folgendes verfügt:

I. Dörr- und Trockenräume für brennbare Stoffe werden wenn sie auch nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, als Einrichtungen von feuergefährlicher Beschaffenheit überhaupt nicht angesehen, sobald die Feuerstätte der Heiz-Einrichtung und der Dörr- oder Trockenraum sicher von einander abgetheilt und in der im Schlußsatz des §. 8. der Verordnung bezeichneten Weise, feuerfest hergestellt sind, auch die gegen ungesährliche Gelasse zulässige Thüren oder sonstige Oeffnungen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sind, Trockenräume in Tüchschrotfabriken jedoch unter der weitern Voraussetzung, daß Verbindungsthüren und sonstige Oeffnung gegen das Innere des Gebäudes nicht vorhanden und Thüren und Räden an den Aussen-Seiten des Raums auf der denselben zugewandten Seite mit Eisenblech beschlagen, oder ganz von Eisen hergestellt sind.

Gebäude, worin Räume von der bezeichneten Art sich befinden, sind daher in die dritte Klasse und sofern auch die Bedingungen des §. 6. lit. b. der Verordnung zu treffen in die zweite Klasse einzutheilen, vorausgesetzt, daß die Gebäude nicht überhaupt abgetheilt von Trockenräumen einer höhern Klasse zuzutheilen sind. (siehe unten V.)

II. Treffen die vorbezeichneten Voraussetzungen I) nicht zu, so kommen zu Gunsten der Trockenräume,

- a) in Färbereien (mit Ausnahme der hienach III) besonders behandelten Tüchschrotfabriken)
- b) in Tuchschereien und andern Gebäuden für die Appretur von Wolle und Wollfabrikaten,
- c) in Appretur-Anstalten für leinene Zeuge, z. B. Bleichen, und der Darren
- d) der Walefaamen Ausklingel-Anstalten, e) in Eichonienfabriken, f) in Tuchfabriken,
- g) in Kräpp und andern Färbstofffabriken, statt der Ziff. 17. des §. 10. der Verordnung folgende Bestimmungen in Anwendung:

litens in die vierte Klasse gehören Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen für brennbare Stoffe mit heizbaren Kaminen welche nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, wenn nachbezeichnete Voraussetzungen zu treffen.

a) Der über Holz befindliche Boden muß wenigstens einfach aus Backsteinen oder Steinplatten solid hergestellt sein welche in Lehm gelegt und in den Fugen mit Lehm oder Mörtel dicht verstrichen sind.

b) Die Umfassungswände müssen wenigstens aus ausgemauerten Kiegeln bestehen, welche über Holz mit Mörtel haltbar verputzt sind.

c) Die Decken sammt den Durchgängen müssen gegypst und die hölzernen Unterstüßungs-



posten der letzteren allerseits mit Sturzblech beschlagen seyn.

d) Die Thüren oder der Verschluss sonstiger Oeffnungen müssen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen seyn.

e) Die Feuerstätte muß den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften vollkommen entsprechen, bei Ofenheizungen darf die Schüröffnung nicht innerhalb des Trocken- oder Dörrraums sich befinden. Bei Heiz-Einrichtungen mit erwärmter Luft muß der Ofen innerhalb einer feuerfesten Heizkammer aufgestellt seyn, die erwärmte Luft in gemauerten oder Blechröhren feuersicher geleitet werden, auch sollen die blechernen Luftheizungsrohre aus dicht gefälzten Wänden, und wenn die Röhren nicht 1 1/2 Fuß von brennbaren Gegenständen entfernt sind, aus doppelten 1/2 Zoll unter sich abnehenden Wänden bestehen.

Die Ausmündungen der Röhren müssen eng vergittert und so angebracht sein, daß keine brennbare Stoffe dadurch in die Röhren kommen können.

Sofern die fraglichen Gebäude übrigens überhaupt abgesehen von den Trockenlokalen einer höhern Klasse zuzurechnen sind, findet vorstehende Bestimmung (II) nicht Anwendung.

Ziens In die fünfte Klasse kommen, die in der vorstehenden Ziffer 1. bezeichneten Gebäude, wenn die Einrichtung des Dörr- oder Trockenraums den Anforderungen der vierten Klasse nicht entspricht, und wenn sie nicht mit nachstehenden, die sechste Klasse begründenden Mängeln behaftet sind.

Ziens In die sechste Klasse fallen Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen welche durch Ofen mit Rauchröhren geheizt werden wenn,

- a) der Trockenraum einen hölzernen Boden,
- b) der Trockenraum nicht nach allen Seiten durch Wände von andern Lokalen abgefordert, oder wenn die Wände ganz von Holz hergestellt, oder innen mit Bretter verpackt sind.
- c) Die Decke des Lokals nicht völlig geschlossen, oder von Holz hergestellt,
- d) der Trockenraum oder Dörrenraum nicht durch ein Vorgehäuse oder Vorkamin aus Stein oder Eisen von der innerhalb des Trockenraums angebrachten Säure-Oeffnung sicher abgeschlossen ist.

III) Bei den Trockenlokalen der Türkischrothfärbereien, welche nicht unter I. fallen ist zur Verfertigung in eine niedrigere Klasse außer den unter Ziff II. enthaltenen Bedingungen noch Weiteres erforderlich, und zwar:

- 1) in Betreff der vierten Klasse.
  - a) Daß der über Holz angebrachte Boden aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht die in Sand, Sereis oder Lehm so gelegt sind, daß die damit ausgefüllten und verstrichenen Fugen nicht auf einander treffen.
  - b) Daß die Umfassungswände massiv von Stein hergestellt sind.
  - c) Die Decken verputzt und über Holz haltbar mit Mörtel verputzt sind.
  - d) Die Thüren und der Verschluss sonstiger Oeffnungen, sowie
  - e) Die Feuerstätten in der II. 1. c. angegebenen Weise hergestellt sind.

2. In Betreff fünfter Klasse
a) Daß der Boden in der oben zu III. 1a. erwähnten Weise.
b) Die Heizrichtung, Thüren und Läden in der oben zu d und e bezeichneten Weise hergestellt sind, wogegen Umfassungswände die in Mauerwerk ausgemauert und über Holz verbleibet sind, sowie gegypste Decken ohne Geschieber genüge.

3) In allen andern Fällen dagegen bleiben die Türkischrothfärbereien in der sechsten Klasse

IV. Die abgesonderten Räuben Trockenhäuser der Zuckerfabriken, welche nicht zugleich für andere Fabrikzwecke dienen, kommen in die fünfte Klasse.

V. Solche Gebäude welche vermöge der Bestimmung unter §. 10, Ziff. 1-16 der Verordnung in die sechste Klasse kommen, bleiben in dieser Klasse ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der etwa damit verbundenen Dörr- und Trockenräume.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des §. 10, Ziff. 17 der Verordnung vorerst sein Bewenden. Von vorstehender Verfügung ist nun

1) Jedem im Bezirke ansässigen Mitgliede der Schwagungs-Commission ein Exemplar einzuhändigen, auch ist dieselbe an die Schultheißenämter vorzulegen auszusprechen, was am gezeigtesten durch das Bezirks-Intelligenz-Blatt geschieht.

2) Damit die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trocken-Einrichtungen für brennbare Stoffe in den Stand gesetzt werden, etwaige bauliche Mängel, welche der Verfertigung des betreffenden Gebäudes in eine niederere Klasse im Wege stehen, rechtzeitig zu beseitigen, sind die aus dem Verzeichniß der Gebäude fünfter und sechster Klasse ersichtlichen Eigentümer von den Bedingungen der Verfertigung in eine niederere Klasse durch die Ortsvorsteher sehr schon in Kenntniß zu setzen, und es hat sich das Oberamt des Vollzugs dieser Anordnung besonders zu verschern.

3) Die Gemeinderäthe haben die Gebäude, mit welchen Dörr- und Trockenräume der fraglichen Art verbunden, und deren Klassifikation nach vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen ist, in den auf den 15. Oktbr. d. J. zu erstattenden Berichten über das Ergeb-



nist des jährlichen Durchgangs des Brandversicherungs-Katasters Gesetz Art. 12. und Circ. Erlass vom 16. März 1853. Ziff. 10.) ausdrücklich anzugeben, damit diese Revision bei der nächsten ordentlichen Gebäude-Einschätzung stattfinden kann.

4) Das Ergebniß der veränderten Classification ist den Gebäude-Eigenthümern vorschriftmäßig zu eröffnen.

5) Bleibt es bei der bisherigen sechsten Klasse, oder kommen die Gebäude aus der sechsten in die fünfte Klasse, und haben sich die Eigenthümer nicht schon früher für den Austritt aus der Landesanstalt erklärt, so ist solcher jetzt nicht mehr zulässig (Gesetz Art. 1.) und ein Rücktritt in Folge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann nur in denjenigen Fällen stattfinden, in welchen die Beurtheilung auf das schon früher in Aussicht gestellte Erscheinen dieser Verfügung ausgelegt war. Für solche Fälle ist den theilnehmenden auf Verlangen zu ihrer definitiven Erklärung eine 30tägige Bedenkfrist mit dem urkundlichen Anfügen zu erteilen, daß wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abgegeben werde, die Aufnahme in die Landes-Anstalt unwiederrücklich erfolge. Ist das betreffende Gebäude verpfändet, so ist diese urkundliche Eröffnung gleichzeitig auch dem Pfandgläubiger unter Hinweisung auf die ihm nach dem Circ. Erlass vom 3. Jan. d. J. 3. 2458 eingeräumte Befugniß zu machen. Der Ortsvorsteher hat etwaige mündliche Rücktritts-Erklärungen unter genauer Bezeichnung des betreffenden Gebäude, des Tags und der Stunde der erfolgten Anzeige mit der Unterschrift des Theilnehmenden sogleich zu Protokoll zu nehmen, auf den schriftlichen Erklärungen aber den Tag und die Stunde des Einlaufs amtlich zu beurkunden.

6) Wenn ein Gebäude, das nach Ziff. 17. des §. 10. der K. Verordnung vom 14. März v. J. in die sechste Klasse gesetzt wurde, in Folge dessen früher ausgetreten ist, und bei der ober 3. 3. angeordneten Revision in eine der 4 niederen Klassen kommt, so ist dasselbe in das Cataster wieder aufzunehmen mit der Wirkung, daß die Versicherung bei der Landesanstalt mit dem Zeitpunkt, wo die etwaige Versicherung bei einer Privatgesellschaft abläuft, beginnt, und bei letzterer nicht mehr verlängert werden darf.

Dieser Zeitpunkt ist in dem Schätzungs-Protokoll genau vorzumerken.

7) Ueber den Vollzug vorstehender Verfügung erwartet der Verwaltungsrath bis zum 15. Febr. k. J. ausführlichen mit den betreffenden Akten belegten Bericht, wobei insbesondere Uebersichten über die aus der sechsten in andere Klassen versetzten, sowie über die neuerdings (oben Ziff. 5.) etwa austretenden Gebäude zu liefern sind, desgleichen über diejenigen Gebäude, mit welchen die Eigenthümer vorerst nur wiederrücklich beitreten wollen.

Stuttgart, den 14. Juli 1854.

Für den Vorstand  
Schmidlin.

### Das Ministerium des Innern.

#### Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, an das K. Oberamt Waiblingen.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen, wozu die Gemeinden insoweit, als nicht das Straßenbau-Institut solche schon bisher besorgt hat, nach §. 4. lit. c. und d. der Wegordnung vom Jahr 1808 die gezielte Verpflichtung haben, häufig nicht den bestehenden Vorschriften entsprochen bewerkstelligt wird, die im verfloßnen Jahre stattgefundenen Verhandlungen mit den Gemeinden wegen Uebernahme dieser Leistungen auf den Straßenbau-Fonds gegen eine entsprechende Vergütung aus den Gemeindefassen aber zu einem Erfolge nicht geführt haben, so sieht man sich veranlaßt, wegen Befolgung der hinsichtlich jener Graben- und Dohlen-Reinigung in §. 6, 7 und 9 der Wegordnung enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Weisungen zu erteilen:

1. Den betreffenden Gemeinden ist durch die Oberämter ausdrücklich zu eröffnen, daß das Reinigen der Straßengräben nach §. 7 der Wegordnung nicht durch die ansehnlichen Güterbesitzer geschehen dürfe, sondern durch die Gemeinden zu besorgen sey, und daß da, wo die Straßenbau-Inspection nicht ausdrücklich eine einmalige jährliche Reinigung als zureichend erkenne, eine solche ordentlichere Weise jährlich zweimal, je an Georgi und Martini, zu erfolgen habe; außerdem habe in Fällen, wo durch Gewitterregen, Schneeabgang etc. die Gräben zugeschwemmt werden, die Grabenreinigung auch in der Zwischenzeit zu geschehen. Nach jeder Reinigung sey der Grabenausschlag längstens innerhalb acht Tagen zu beseitigen.

Dasselbe gilt von dem Reinigen der Straßendohlen.

Ueber die Art der Besorgung der Graben- und Dohlen-Reinigung werden die betreffenden Arbeiter durch die Straßenmeister instruiert werden.

2. In Fällen, wo die Gemeinden die Graben- und Dohlen-Reinigung durch Affordanten besorgen lassen, haben die Oberämter die Einleitung zu treffen, daß die Gemeinden den betreffenden Affordanten ihre diesfälligen Entschädigungen erst dann ausbezahlen, wenn den letzteren vom Straßenmeister schriftlich bezeugt ist, daß sie das Geschäft ordnungsmäßig vollzogen haben, in welcher Beziehung den Straßenmeistern durch die Straßenbau-Inspection die erforderliche Weisung zugehen wird.



3) Für den Fall, daß eine Gemeinde in Deffnung der Gräben oder Dohlen oder in Abführung des Gräben- und Dohlen-Ausflugs auf die oben bezeichneten Termin sich säumig zeigt, sind die Straßenbau Inspektionen angewiesen worden, bei dem betreffenden Oberamt als bald den Antrag zu stellen, daß dieser Gemeinde zu Vereinigung der Arbeiten ein angemessener Termin (längstens 14 Tagen) anberaumat werde und, wenn dieser Termin fruchtlos abfließt, sofort dem Oberamt hiervon Mittheilung zu machen, von welchem sodann das feststehende ungehäumt im Wege der Exekution nach der Anweisung des Straßenbau-Inspektors besorgen zu lassen ist.

4) Im Uebrigen hat es da, wo das Straßenbau-Institut die Gräben- und Dohlen-Reinigung an den Staats-Straßen bisher besorgt hat, hierbei auch für die Zukunft und in so lange, als eine Aenderung hierin nicht getroffen wird, sein Verbleiben.

Man versteht sich zu den Oberämtern, daß sie die Straßenbau-Inspektionen bei Ueberwachung der Befolgung der den Gemeinden bezüglich der Gräben- und Dohlen-Reinigung obliegenden Leistungen nach vorstehenden Weisungen mit Nachdruck unterstützen werden, wobei denselben noch zur Pflicht gemacht wird, bei jeder passenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die Gräben- und Dohlen-Reinigung an den Staats-Straßen von den Gemeinden an die Straßenwärtter oder an andere zuverlässige, diesem Geschäfte gewachsene Gemeindeglieder gegen eine billige jährliche Entschädigung überlassen werde. Bei Bestellung eines Straßenwärtters für diese Leistungen ist der betreffenden Straßenbau-Inspektion Nachricht zu geben.

Stuttgart, den 21. Oktober 1854.

Cammerer.

Die vorstehende Entschliessung wird andurch zur Kenntniß und Nachachtung der Gemeindebehörden von Waiblingen, Beinstein, Eneßbach, Großheppach, Korb, Winnenden, Schwarfheim, Hertmansweiler und Kellmersbach, deren Markungen allein an Staatsstraßen Distrikten gelege gebracht.

Wenn die Gräben- und Dohlenreinigung Straßenwärttern oder andern übertragen werden sollte, so ist die Bestellung solchen früher anzuzeigen.

Waiblingen, den 30. Oktober 1854.

K. Oberamt.

Haberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung in Betreff der Instandsetzung der Staats- und Buzinalstraßen.) Die Ortsvorsteher erhalten dies auf, dafür besorgt zu seyn, daß binnen längstens 14 Tagen die Gräben an den Staats- und Buzinalstraßen ausgeschlagen und die Dohlen gereinigt werden.

In gleicher Weise haben die Gemeindevorsteher die Besitzer der Bäume an den Straßen, unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 23. November 1828. [Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 214.] anzuhalten, daß sie binnen gleicher Frist die Erwaßner-Bäume gehörig aussäen und den für den Straßenverkehr lästigen Ueberhang entfernen. Würde von einzelnen Güterbesitzern nicht Folge geleistet, so muß das Auslichten im Zwangs-Wege geschehen.

Man erwartet über den Vollzug bis zum 25. d. Bericht.

Den 2. November 1854.

K. Oberamt.

Haberlen.

Waiblingen. Pförch-Verkauf nächsten Montag den 6. Nov. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus.

Den 3. Nov. 1854.

Gemeinderath.

Waiblingen. Ein rundes Defele ist für billigen Preis zu verkaufen, zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen. Einen zweispännigen Kuhwagen hat um billigen Preis zu verkaufen, Wer sagt die Redaktion.

Hegnach. Michael Buhl von hier ist Willens für seine Dobler'sche Pflanzung 2/3 Mrg. 8 R., willfährlich gebautes Feld, im Kostnobl zu verkaufen; dies kann mit demselben jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen. Die aus der Verlassenschaftsmasse des 7. Jaf. Pflüger, Vater, noch unverkauften Güter Stücke.

1 1/2 B. 1/2 A. in der untern Spittelhalben,

1 1/2 B. 14 1/2 R. Wiesen im Rezenbach und

17 3/8 R. m Krautgäbden

werden zum letztenmal bis Montag den 6. November, Abends 5 Uhr bei Unterzeibeneim zum Verkauf ausgedoten.

Dobler, Pflüger.

Waiblingen.

Die ehemals Mutter Kramer'sche Behausung vor dem Beinstein Thor habe ich auf Martini d. J. zu vermischen, auch könnte dasselbe gegen annehmbare Bedingungen käuflich übernommen werden.

Gustav Sirt, Kfm.

(Hiezu eine Verlags.)



# Beilage zum Amts-Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nro. 87.

Samstag den 4. November

1854.

Waiblingen. **Ellenwaaren-Lager.** Hiemit bin ich so frei folgende Artikel zu empfehlen, als: Naqolitaine karriert u. einfarbig, Sammt, Schirting, Schuhzeuge, Rize, Druckattune, Bett- und Kleider-Barchente, Orleans, Lüstre, karriert und einfarbig Flanelle, Golges, Hosenzeuge, Hemder, Flanel, Moulton, Futterbarchente, seidene u. wollene Westenstoffe, Herren-Halsbinden, seidene Foulards, eine große Auswahl Franzen-Tücher und Shawls, gestrickte Unterhosen, wollene u. baumwollene Unterleibchen, sehr feine wollene Gesundheits-Jacken, Seltband-Lizen- u. Kaltverschube, gestrickte Shawls, wollene Klappen, wollene Hauben, Handschuhe und wollene feine Kinder-Kittelchen. Um zahlreichen Besuch bittet

**G. Kauffmann, jun.**

## Bekanntmachung.

Einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum widme ich hiemit die Anzeige, daß das seit vielen Jahren unter dem Namen „E. Ehenwein Witwe hier“ betriebene, Spezerei — Glas — Porzellan, wollene und baumwollene Strickgarne, und Kinder-Spielwaaren Geschäft, nun auf meinen Namen übergegangen ist. Das derselben in so reichem Maße geschenkte Vertrauen bitte auch auf mich übertragen zu wollen, indem es stets mein eifriges Bestreben sein und bleiben wird, daselbe in jeder Beziehung, wie meine Vorfahrerin, zu rechtfertigen.

Um recht zahlreichen Besuch bittend empfehle ich mich Hochachtungsvoll.

Waiblingen den 3. Nov. 1854.

J. F. Reinhardt,  
am Markt.

Waiblingen.

## Fabriz- Auktion.

Frau Tuchmacher Hartner ist Willens, am Freitag den 10. November von Morgens 9 Uhr an gegen baare Bezahlung zu verkaufen: 79 Pfund weiß Garn in Kette und Schuß, mittelfein, ungefähr 20 Pf. vgl. etwas geringer, 66 Pf. dunkelblaumelirt, in Kette und Schuß fein, 30 Pfund Garn in größeren, und 4 Pfund in kleineren Nesten, verschiedener Farbe und Sorte; etwa 10 Pfund Wolle, 25 Pfund Trümmer aus der Spinnerei, etwa 10 Pfund schwarzes und gelbes Leistengarn, 5 Pfund gelbes Schlaggarn. Ferner: 2 neue Webstühle, 2 Schützen, 2 neue Marktkisten, mehrere Garnkisten und Körbe, Zettelrahme mit 3 Zettelgittern, 1 Zwirnmachine, 2 Spulräder und Häpkel, 4000 Blechleeren, 9 zwei- und 4 vierschäftige Geschirre, sammtlich neu, mehrere größere und kleinere Wollsäcke; Defaltreineinrichtung mit 2 Wälzen und sonstige Geräthschaften. Liebhaber werden freundlich eingeladen.

Waiblingen.

## Unterhaltungs-Musik.

Morgenden Sonntag den 5. Nov. Nachmittags Musikalische Unterhaltung im Adler von der Harmonie-Musik des im vorigen Jahr hier einquartirten 3. Infanterie-Regiments zur Erinnerung an ihre freundliche Quartier-Herrn und zur Erheiterung sonstiger Musik-Freunde, Wozu ergebenst einladet

Kienzle, zum Adler.

Waiblingen.

## Wirthschafts-Eröffnung.

Morgenden Sonntag werde ich die Wirthschaft zum Lamm dahier wieder anfangen, und werde mir alle Mühe geben meine werthen Gäste gut zu bedienen. Neben einem guten Glas Wein ist von Abends 7 Uhr an

Militär-Harmonie-Musik anzutreffen, und ladet hiemit zu zahlreichem Besuch höflichst ein.

Den 4. November 1854.

J. H. Currelin,  
zum Lamm.

Waiblingen. Unterzeichneter beabsichtigt seinen HausAntheil am Thurm zu verkaufen oder zu vermietthen.

Georg Epp.

Stuttgart

## Knochen-Lieferung

Diejenige, welche geneigt sind, mir Knochen zu sehr guten Preisen zu liefern, wollen mir in Bälde Anträge franco machen.

E. Häcker,  
Augustenstraße Nr. 12.



**Hohengehren. D. Amt Schorndorf.**

Im Pfarrhause daselbst sind folgende Gegenstände zum Verkaufe ausgesetzt und werden zu den billigsten Preisen abgegeben:

- 1) gußeiserner tragbarer Sparheerd mit 2 Häfen, 2 Caserolen, 1 Schmelzpfändlen sowie einem Brat- und Backöfen. Derselbe ist in bestem Zustande und eignet sich hauptsächlich für eine Honoratiorenfamilie von 4 bis 6 Personen.
- 2) Ein Instrument (PianoForte) von 6 Octaven in einem schönen Mahagonykasten.
- 3) Eine kleinere Mostpresse mit eiserner Spindel von neuerer Konstruktion.
- 4) Eine Waschmange.

**Winnenden.  
Naturalien-Preise den 26. Okt. 1854.**

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, neu p. Schffl.	9 51	9 32	9 18
Haber,	7 30	6 54	6 —
do.	— —	— —	— —
Weizen	— —	— —	— —
Kernen	— —	— —	— —
Gerste, neu	13 20	12 48	— —
Roggen,	16 —	15 28	14 56
Erbfen p. Simri.	2 30	— —	— —
Linfen	— —	— —	— —
Welschkorn	2 —	1 48	1 40
Kerbohnen	2 —	1 56	1 52
Wicken	— —	— —	— —

**Waiblingen. Fleischtare.**

- 1 Pfund Rindfleisch . . . . . 9 fr.
- 1 " Kalbfleisch . . . . . 10 fr.
- 1 " Schweinefleisch . . . . . 14 fr.

**Waiblingen. Brodtare.**

- 8 Pfund Kernen Brod . . . . . 36 fr.
  - 8 Pfund schwarzes Brod . . . . . 34 fr.
- ein Kreuzer-Becken hat zu wägen:  
5 Loth.

**Verschiedenes.**

**Schwarz auf Weiß. \*)**

(Fortsetzung.)

Das dämpfte in etwas die hochfliegenden Pläne und die ungestüme Leidenschaft des Heinrich, er brachte von einer Geschäftsreise der zärtlichen Karoline die Nachricht mit, daß das Examen erster Klasse erschrecklich viel koste, da man allen den Herren, die examiniren, ein großes Präsent und ihren Frauen noch extra einen Zuckerhut verehren müsse, er habe sich jetzt entschlossen, nach Amerika zu gehen, wo jeder Chirurg gleich von selbst Doktor werde,

und wenn er sich je einmal zum Kasiren herablasse, für den Bart je mit einem Louis'dor honorirt werde, da könne es ihm nicht fehlen sein Glück zu machen, in einem halben Jahr sei sie mündig und könne ihm nachkommen, ohne daß sie sich um den Pfleger zu scheeren brauche.

Nun gehörte die Karoline nicht zu den Europamüden, und Auswandern war ihr seither nur wie ein Ausweg für Lumpen und misrathene Söhne und Töchter erschienen, aber sie hatte ein nachgiebiges Gemüth und glaubte an die verheißenen goldenen Berge, wie an ein Evangelium, so war es keine schwere Sache sie zu überreden. Sie nähte sich fast blind, um den Heinrich noch ordentlich auszustatten für die weite Reise, ja sie verstieg sich so weit, ihm eine Briestafche mit dem allernuesten Dessin zu sticken: „Wandle auf Rosen und Bergiß meinnicht,“ am Ende machte sie sogar noch Schulden auf ihr bald anzutretendes Vatergut, da der Pfleger ein Darlehen für den Heinrich verweigerte. Aber schöne Neben von ewiger Liebe und Treue hat der Heinrich auch gehalten und die Karoline schied von ihm an dem letzten Abend mit tausend, tausend Thränen und im sichern Glauben, daß jetzt der allervortrefflichste Mensch von ganz Europa geschieden sei.

Im Dorf gab es wenig so gläubige Gemüther, die meisten dachten, der Heinrich sei fort auf Nimmerwiedersehen. Es fanden sich respectable junge Leute, die nicht im Sinn hatten, ein Examen erster Klasse zu machen und denen daher das Vermögen der hübschen Karoline genug war, aber nein, daran war nicht zu denken! Hatte sie nicht in ihrem Gesangbuch den schönen eigenhändig von Heinrich geschriebenen Vers:

Felsen zerreißen, Marmor zerbricht,  
Doch unsre Liebe wankt ewiglich nicht.

Auf den feilen Thränen, so oft sie in der Kirche sang, wie hätte sie denn untreu werden sollen, wenn doch der Marmor zerbricht, obgleich sie den Zusammenhang nicht recht einsah.

Und siehe da, die Treue wurde belohnt! Nach sieben Monaten! kurz nachdem die Karoline mündig gesprochen war, kam ein Brief von Amerika, sie konnte ihn vor Zittern kaum öffnen, kaum lesen mit ihren nassen Augen. Ja, der Heinrich hatte geschrieben! nicht so gar glänzend, wie's die Karoline erwartet, es schwebte ein gewisses Duster über dem eigentlichen Stand seiner Verhältnisse, aber doch ging's ihm gut und er äußerte eine unaussprechliche Sehnsucht nach seiner „allerliebsten Jungfer Braut.“ Karoline sollte sich auf den Weg machen, so bald als möglich, mitnehmen an Kleidern und Weißzeug so wenig als möglich, nur Geld, baar Geld, das sei die Hauptsache.

Das war nun ein Sturm, ein Drängen und Treiben! Der Kaufmann des Orts, derselbe

der bereinst des Heinrichs Reisegeld vorgestreckt, nahm sich treulich der Karoline an, die Güter wurden verkauft mit Schaden, alles zu Geld gemacht, Karoline widerstand heldenmüthig dem weiblichen Verlangen nach viel Staat und Weißzeug, das konnte sie ja alles noch in Amerika anschaffen.

Endlich und endlich war Alles bereit und eine Reisegesellschaft gefunden, die Hoffnung und Sehnsucht half ihr glücklich über die Beschwerden der Seereise.

Ja, es traf sich Alles so gut, daß sie bei der Ankunft in New-York auf dem Landungsplatz unter all' dem betäubenden Gewühl und Gedräng am Ende doch den Heinrich ansichtig wurde, den sie mit unbeschreiblicher Freude begrüßte.

Sehr nobel und sehr geübelich sah nun der Heinrich just nicht aus, so schön gebürstet auch sein Frack und Hut, so sorgfältig geordnet sein Sliips war.

Er wußte aber gut Bescheid und half ihr mit vieler Gewandtheit ihren Koffer in Sicherheit zu bringen, das Kistchen mit den dreihundert Gulden baar, die sie noch erübrigt hatte, hatte sie auf der Reise nicht von der Hand gelassen, nun erbot sich der Heinrich es zu tragen, da es in dem furchtbaren Gewühl ihr so leicht genommen werden könnte. Etwas verlegen antwortete er auf ihre zahlreichen Fragen nach seinem Ergehen, seinem Aufenthalt, seinem Gewerbe; — wie sie aber eben wieder recht froh und zutraulich sich zu ihm wandte, — siehe da war kein Heinrich weit und breit, Menschen, Köpfe, Männer und Weiber, Geschrei und Getöse, — aber nirgends ein Heinrich. Sie rief, sie schrie, sie fragte, sie brach endlich in ein trostloses Weinen aus, — Niemand verstand sie, Niemand kümmerte sich um sie.

So wurde das arme Kind weiter gedrängt und gestoßen, bis in den Straßen New-Yorks der Strom sich allmählich vertheilte, aber wohin? Nun erst fiel ihr ein, daß mit dem Heinrich auch das Kistchen mit all' ihrem Geld verschwunden sei, nur eine ganz kleine Summe war noch in dem Beutelchen ihrer Kleidertasche, — und wen sie ansprach, der antwortete ihr in dem verzweifelnden Englisch, von dem sie keine Solbe verstand.

Da fiel ihr endlich zu unbeschreiblichem Trost ein Wirthshauschild in die Augen, das neben

der englischen auch eine deutsche Inschrift trug. Zu Tod erschöpft und bekümmert wankte sie hinein und als sie drinnen zum erstenmal wieder den Gruß „guten Abend“ vernahm, sank sie in einem Strom von Thränen auf einen Stuhl. [Fortsetzung folgt.]

Stuttgart. Der Tag ist nunmehr bestimmt, an welchem die Stände des Königreichs wieder zusammentreten werden. Es ist Mittwoch der 22. November.

Berlin, 30. Octbr. Die Beschießung Sebastopols dauerte am 23. Octbr. noch fort. Die russische Besatzung hat bei einem nächtlichen Ausfalle die französischen Batterien überfallen und 8 Haubizen und 22 Dreißigpfünder vernagelt. Lord Dancolm, Sohn des Grafen Clarincord wurde von den Russen gefangen.

Berlin, 31. Octbr. Pirandi hat am 25. October das detachirte englische Lager langegriffen und dessen Redoute genommen. Es hat hierbei ein Cavallerie-Angriff stattgefunden und die Engländer haben die Hälfte ihrer Cavallerie unter Cardigans Commando verloren.

Bukarest, 30. Octbr. Das Bombardement Sobastopols wurde noch am 25. October ununterbrochen und in furchibarere Weise fortgesetzt. Das Feuer der Allirten wird nun auf die Stadt selbst gerichtet. Die in großer Zahl herumliegenden Leichen verbreiten einen schrecklichen Pestgestank. Admiral Nachimoff\*) wurde von einem Bombensplitter getödtet.

### Der vorsichtige Erbe.

Offizier. „Hans, was soll denn das bedeuten, daß Du mit meinen Kleidungsstücken so sauber aufräumst?“

Hans. „Haben Sie denn vergessen, daß Sie mir versprochen haben, ich sollte alle Ihre Kleider bekommen, wenn Sie sterben?“

Offizier. „Ich bin ja aber noch nicht gestorben.“

Hans. „Herr, ich will die Kleider zu mir nehmen; Sie können dann sterben, wann Sie wollen, das pressirt mir nachher gar nicht!“

### Waiblingen.

Morgen Vormittag predigt;

Herr Decan Werner.

Morgen Nachmittag predigt:

Herr Helfer Binder.

Stuttgart. In der Unterzeichneten ist erschienen und bei Buchbinder Seeger in Waiblingen zu haben:

## Groschen-Kalender auf 1855.

Quartformat. In roth und schwarzem Druck. Mit dem monatlichen und alphabetischen Marktverzeichnis und vielem Unterhaltendem und Belehrendem, sowie eine Lesegabe von Stephan Heuß, Bauer, Schriftsteller und Buchdrucker in Schw.-Hall, Preis des gehefteten Exemplars 3 kr.

Buchdruckerei von L. Kienzler.



Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{2}$  baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Ausstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Ausstreichs.
Gottlieb Köflers Wittwe.	2 Viertel im äußern schmalen Pfad.		
Johannes Pfund, Bauer für ihn G.-N. Hess.	2 Brtl. $1\frac{1}{2}$ B. Acker im kleinen Feld.	180 fl.	20. Nov.
Georg Fr. Pubeke, für ihn G.-N. Pflüger.	Ungefähr 1 Viertel Acker hinter den Frohnäckern.		6. Nov.
Friedr. Würtele Wittwe, für die G.-N. Pfander.	Eine halbe Behausung im Badgäßle.		6 Nov.
Gottfried Klingler, Joh. F. S. für ihn G.-N. Schnell.	$\frac{1}{2}$ an 2 Brtl. $1\frac{1}{2}$ A. Acker im kleinen Feld.		6. Nov.
Gottfried Klingler Lud. S. für ihn G.-N. Pfander jun.	1 Brtl. Acker auf der Korber Höhe. ca. 1 B. Grasboden und Baumgarten in der Warmhalden.		
Jakob Kolb für ihn G.-N. Schnell	2 B. Acker im Kofstlohl.		20 Nov.
Gg. Wiedmann, f. ihn G.-N. Pflüger.	die Hälfte an 3 B. $1\frac{1}{2}$ A. Garten unter den Fronäckern.		6. Nov.
A. Wilh. Hoch, f. ihn G.-N. Schnell.	$1\frac{1}{2}$ B. Acker am Remserweg.		20. Nov.
J. Rommel im Klostenhof für ihn G.-N. Schnell.	2 B. Acker im Sackträger		20. Nov.
Conrad Blafenbrey f. ihn G.-N. Pflüger.	Ein einstockt Häusle in der Weingärtner-Vorstadt. 2 B. Acker. ob der Korber Steig. $\frac{1}{2}$ an 2 Brtl. $\frac{1}{2}$ A. Baumgut u. Weinberg im Sämann.		20. November.
Inspektor Desterle's Verlassenschaftsmasse, für diese G.-N. Pflüger.	1 B. 9 R. auf der Röthe. 1 B. $\frac{1}{2}$ A. im schmalen Pfad. 2 B. im kleinen Feld gegen dem Döffinger Seele.	90 fl. 90 fl. 130 fl.	13. November. Einmaliger Ausstreich.
Caspar Riethmüller W. f. d. Stad. Schneider.	$1\frac{1}{2}$ B. Baumgut in der Spittelhalden.	126 fl.	4. Dezember.
Christian Baumgärtner, für ihn Gerichtsbeisitzer Currlin.	Halben 3 B. im Ameisenbühl oder beim Hasenwäldle neben Johs. Winkler, zinsfrei. 3 B. über der Heerstraße gegen das gegen das Beinsteiner Bildstöckle		